

Allgemeine Verkaufsbedingungen der ISST GmbH

I. Geltungsbereich, Abweichende Vereinbarungen

1. Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („**AGB**“) gelten für alle zwischen der Inter Sea Service & Trading GmbH („**Verkäufer**“) und ihren Käufern (nachfolgend „**Käufer**“) geschlossenen Kauf- und Lieferverträge einschließlich etwaiger Nebenabsprachen, sofern der Käufer Unternehmer ist und den Vertrag in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 14 BGB schließt.
2. Abweichende Bedingungen des Käufers, die nicht ausdrücklich anerkannt werden, finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Geschäftsbedingungen des Käufers seine Leistungen vorbehaltlos erbringt.

II. Vertragsschluss

1. Die Angebote des Verkäufers, einschließlich der in den Preislisten des Verkäufers angegebenen Verkaufspreise, sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Mündliche oder schriftliche Bestellungen stellen ein bindendes Angebot dar, an welches der Käufer 30 Tage gebunden ist, soweit im Angebot nichts Abweichendes angegeben ist.
2. Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung (per E-Mail) oder durch Lieferung der bestellten Ware durch den Verkäufer zustande.

III. Produktunterlagen

1. Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Angaben über Leistungen, Gewichts- und Maßangaben in den Katalogen, Produktblättern und auf der Internetseite des Verkäufers sind so genau wie möglich ausgeführt, geben jedoch nur Annäherungswerte wieder und stellen keine Beschaffenheitsangabe der Ware dar, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Verbesserungen und Maßänderungen in handelsüblichem und für den Käufer zumutbarem Umfang bleiben vorbehalten.
2. An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne dessen ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen sie weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht oder zur Selbstanfertigung genutzt werden.

IV. Lieferung und Folgen des Lieferverzuges

1. Die von dem Verkäufer angegebenen Liefertermine und -fristen gelten nur ungefähr, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, erfolgen Lieferungen ex works (Incoterms 2010) 22844 Norderstedt, Oststrasse 2 b.
3. Der Verkäufer ist zu handelsüblichen Teillieferungen und -leistungen berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder -leistung ist für den Käufer unzumutbar oder vertraglich ausgeschlossen.
4. In Fällen von höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbarer Ereignisse, die der Verkäufer trotz der nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, unabhängig davon, ob bei dem Verkäufer selbst oder bei seinem Lieferanten oder Unterlieferanten eingetreten (Selbstbelieferungsvorbehalt), wie z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Betriebsstörungen, rechtmäßige Streiks, Aussperrungen oder behördlicher Anordnung, verlängern sich diese Lieferfristen/-termine um die Dauer der Behinderung und eine angemessenen Anlaufzeit. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Wird infolge der genannten Umstände die Lieferung, ohne dass der Verkäufer dies zu vertreten hat, unmöglich oder unzumutbar, ist der Verkäufer berechtigt wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dem Käufer stehen in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer zu. Eventuelle gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.
5. Soweit der Käufer eine angemessene Nachfrist zu setzen hat, um Rechte gegen den Verkäufer geltend zu machen, beträgt diese Nachfrist mindestens vier Wochen.
6. Der von dem Verkäufer zu ersetzende Verzugsschaden ist jedoch begrenzt auf 0,5 % des Wertes der nicht rechtzeitigen Lieferung oder Teillieferung für jede vollendete Woche, höchstens jedoch auf 10 % des Wertes der verspäteten (Teil)Lieferung.

V. Gefahrtragung

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, erfolgen Lieferungen ex works (Incoterms 2010) 22844 Norderstedt, Oststrasse 2. b.

VI. Preise / Zahlungsbedingungen / Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltung

1. Die Lieferung erfolgt auf Grund der in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise. Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, als Nettopreise in Euro „ex works“ (Incoterms 2010) in 22844 Norderstedt, Oststrasse 2 b ohne Verpackung zzgl. der ggf. anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie etwaiger sonstiger für die Ausführung der Bestellung anfallenden Steuern und Abgaben.
2. Wenn sich nach Abschluss des Vertrages die für die Bestimmung des Entgeltes maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere Kosten für Material, Löhne, Transport und von dem Verkäufer zu tragenden öffentlichen Abgaben in einer Weise verändern, die für den Verkäufer weder vorhersehbar noch zu vertreten sind, so behält sich der Verkäufer das Recht vor, seine Preise im gleichen Verhältnis anzupassen. Sofern die vorgenannten Verhältnisse zu einer Reduzierung der Kosten führen, verpflichtet sich der Verkäufer, seine Preise im gleichen Verhältnis gegenüber dem Käufer zu senken. Kostenerhöhungen beziehungsweise Kostensenkungen werden dem Käufer auf Verlangen nachgewiesen. Im Falle einer Preissteigerung von mehr als 10 % seit Abschluss des Vertrages hat der Käufer das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten.
3. Soweit die Parteien keine abweichende ausdrückliche Vereinbarung treffen, sind alle Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei dem Verkäufer maßgebend. Mit fruchtlosem Ablauf dieser Frist gerät der Käufer in Zahlungsverzug.
4. Bei Zahlungsverzug des Käufers verlangt der Verkäufer Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
5. Forderungen des Verkäufers werden sofort fällig, wenn vertragliche Vereinbarungen durch den Käufer schwerwiegend verletzt wurden und der Käufer dies zu vertreten hat. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen.
6. Beanstandungen der Rechnungen hat der Käufer spätestens zwei Wochen nach Rechnungszugang zu erheben. Unterlässt der Käufer die fristgerechte Anzeige, so gilt die betreffende Rechnung als genehmigt. der Verkäufer ist verpflichtet, in seinen Rechnungen besonders auf diese Wirkung hinzuweisen.
7. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.

VII. Sachmängel / Gewährleistung

1. Der Verkäufer leistet Gewähr für die ihm gelieferten Waren. Garantien übernehmt der Verkäufer nicht, es sei denn, sie sind ausdrücklich vereinbart.
2. Der Käufer hat die gelieferte Ware, auch wenn vorher Muster oder Proben übersandt worden waren, unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort sorgfältig zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich, spätestens 5 Werktagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Verborgene Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich, spätestens 5 Werktagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
3. Auf Verlangen des Verkäufers ist die beanstandete Ware frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Ware sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
4. Bei einem rechtzeitig angezeigten Mangel hat der Käufer nach Wahl des Verkäufers Anspruch auf Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache („Nacherfüllung“). Die Nacherfüllung erfolgt am Ort der ursprünglichen Lieferung; sie gilt frühestens nach drei erfolglosen Versuchen als fehlgeschlagen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Verkäufers über.
5. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn der Verkäufer ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
6. Für Mängel, die durch ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, die Missachtung der für den Betrieb und die Behandlung des gelieferten Gegenstandes bestehenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie der vom Verkäufer vorgeschriebenen Gebrauchsanweisungen, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Wartung oder Behandlung entstehen, kommen Gewährleistungsansprüche nicht in Betracht. Wenn die Beschaffenheit der gelieferten Ware nur unerheblich von der vereinbarten Beschaffenheit abweicht, steht dem Käufer lediglich ein Minderungsrecht zu. Die Gewährleistung entfällt auch, wenn der Käufer ohne Zustimmung des Verkäufers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
7. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Verkäufer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Verkäufer nach seiner Wahl

seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller oder Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

8. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Die fünfjährige Verjährungsfrist bei Bauwerken und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, bleibt bestehen. Davon unberührt bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen in den Fällen arglistigen Verschweigens sowie Ansprüche eines Lieferregresses gemäß §§ 478, 479 BGB.
9. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Käufer nur zu, soweit die Haftung des Verkäufers nicht nach Maßgabe der Ziffer VIII ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer VII geregelten Ansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

VIII. Haftung, Verjährung

1. der Verkäufer haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflicht“).
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung des Verkäufers auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.
3. Soweit die Haftung des Verkäufers beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung seiner Arbeitnehmer, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
4. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, für die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körperschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit).
5. Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des Käufers, für die nach dieser Bestimmung die Haftung beschränkt ist, in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Der folgende Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden laufenden Geschäftsbeziehung, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent (nachfolgend „**gesicherte Forderungen**“).
2. Sämtliche von dem Verkäufer gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen dessen Eigentum. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „**Vorbehaltsware**“ genannt.
3. Eine etwaige Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt immer im Auftrag des Verkäufers und für ihn als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne ihn zu verpflichten. Verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware gemäß Ziffer IX.2. Der Verkäufer bietet schon jetzt dem Käufer die Einräumung eines Anwartschaftsrechtes an den durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zur Entstehung gelangenden neuen Sachen bzw. dem Miteigentumsanteilen des Verkäufers an diesen neuen Sachen an. Der Käufer nimmt dieses Angebot an.
4. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung von Vorbehaltsware durch den Käufer mit Waren anderer Herkunft zu einer neuen Sache bzw. zu einem vermischten Bestand steht dem Verkäufer das Miteigentum daran zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zur Zeit der Lieferung zum Wert der anderen verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) im Zeitpunkt der Bearbeitung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware gemäß Ziffer IX.2. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei dem Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – sein Miteigentum an der neu geschaffenen Sache bzw. an dem vermischten Bestand zur Sicherheit an den Verkäufer. Der Verkäufer nimmt diese Übertragung an.
5. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache im Sinne des § 947 BGB anzusehen, so überträgt der Käufer bereits jetzt, soweit die Hauptsache ihm gehört, anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zur Zeit der Lieferung zum Wert der Hauptsache (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer)

an den Verkäufer. Der Verkäufer nimmt diese Übertragung an. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware gemäß Ziffer IX.2.

6. Der Käufer hat die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer zu verwahren. Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer ist verpflichtet die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.
7. Der Käufer verpflichtet sich, bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte, insbesondere durch Erhebung einer Klage gemäß § 771 ZPO, zu ermöglichen. Der Käufer trägt alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
8. Erfüllt der Käufer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Verkäufer nicht, befindet er sich insbesondere in Zahlungsverzug, so
 - kann der Verkäufer die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware sowie deren Vermischung oder Verbindung mit anderen Waren untersagen;
 - kann der Verkäufer nach Maßgabe der allgemeinen Rücktrittsregeln des § 323 BGB von diesem Vertrag zurücktreten; im Falle des Rücktritts erlischt das Recht des Käufers zum Besitz der Vorbehaltsware und der Verkäufer kann die Vorbehaltsware herausverlangen; der Verkäufer ist nach Absprache mit dem Käufer dazu berechtigt, das Betriebsgelände des Käufers zu betreten und die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Käufers, durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten; den Verwertungserlös rechnet der Verkäufer dem Käufer nach Abzug entstandener Kosten auf seine Verbindlichkeiten an; einen etwaigen Überschuss zahlt der Verkäufer ihm aus;
 - hat der Käufer dem Verkäufer auf Verlangen die Namen der Schuldner der an den Verkäufer abgetretenen Forderungen mitzuteilen, damit der Verkäufer die Abtretung offenlegen und die Forderungen einziehen kann; alle dem Verkäufer aus Abtretungen zustehenden Erlöse sind an ihn jeweils sofort nach Eingang zuzuleiten, wenn und sobald Forderungen seitens des Verkäufers gegen den Käufer fällig sind;
 - ist der Verkäufer berechtigt, die erteilte Einzugsermächtigung zu widerrufen.

9. Übersteigt der realisierbare Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten dessen Forderungen um insgesamt mehr als 10%, wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers freigeben.

X. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungs- und Zahlungsverpflichtungen ist Hamburg, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft – auch für Wechsel und Scheckklagen – ist Hamburg, sofern der Käufer Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Der Verkäufer behält sich jedoch das Recht vor, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Stand März 2017